Wahlbekanntmachung

Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 20.09.2026 von 08.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde **Stadt Waren (Müritz)** ist in **16** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Hortzentrum Waren Ost	Hortzentrum Waren Ost
2	Grundschule am Papenberg	Grundschule am Papenberg
3	Regionale Schule Friedrich-Dethloff	Raum A0-3
4	Regionale Schule Friedrich-Dethloff	Raum A0-4
5	Haus des Gastes	Haus des Gastes
6	Kreismusikschule Müritz	Kreismusikschule Müritz
7	Kita "Noahs Kleine Strolche"	Kita "Noahs Kleine Strolche"
8	Richard-Wossidlo-Gymnasium Waren (Müritz)	Richard-Wossidlo-Gymnasium Waren (Müritz)
9	Jugendzentrum JOO!	Jugendzentrum JOO!
10	WOGEWA Schmetterlingshaus	WOGEWA Schmetterlingshaus
11	Regionale Schule Waren West	Produktives Lernen
12	Grundschule Käthe Kollwitz	Grundschule Käthe Kollwitz
13	Stadtbauhof Waren (Müritz)	Stadtbauhof Waren (Müritz)
14	Hortzentrum Waren West	Hortzentrum Waren West
15	Wegweiser gGmbH	Wegweiser gGmbH
16	Regionales Berufliches Bildungszentrum Müritz	Regionales Berufliches Bildungszentrum Müritz

Alle vorstehend aufgeführten Wahlräume sind barrierefrei zugänglich.

Eine Auflistung zur Zuordnung einzelner Straßen zu den Wahlbezirken ist als **Anlage 1** dieser Bekanntmachung beigefügt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am **29.08.2026** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

2. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in

Briefwahlbezirk 901: Regionale Schule Waren West, Friedrich-Engels-Platz 10, 17192 Waren (Müritz), Raum 1.01
Briefwahlbezirk 902: Regionale Schule Waren West, Friedrich-Engels-Platz 10, 17192 Waren (Müritz), Raum 1.02
Briefwahlbezirk 903: Regionale Schule Waren West, Friedrich-Engels-Platz 10, 17192 Waren (Müritz), Raum 1.03
Briefwahlbezirk 904: Regionale Schule Waren West, Friedrich-Engels-Platz 10, 17192 Waren (Müritz), Raum 2.01

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

   Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

   Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

   Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlkabine des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

   Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen möchte, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein mitbringen und erhält im Wahlraum einen neuen Stimmzettel zur Stimmabgabe.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.

Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).

7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.

   Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die nicht Wahlbewerberin oder Wahlbewerber oder Vertrauensperson sein darf. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

   Blinde oder sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die von den Blindenverbänden kostenlos zur Verfügung gestellt wird. Zur Verwendung von Stimmzettelschablonen ist die rechte obere Ecke aller Stimmzettel gelocht oder abgeschnitten. Dies dient dem richtigen Anlegen der Stimmzettelschablonen. Auskünfte zu Stimmzettelschablonen erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381 778980 (Blinden- und Sehbehinderten-Verein Mecklenburg-Vorpommern).

Stadt Waren (Müritz), den 02.09.2026

Die Gemeindewahlbehörde

STADT WAREN (MÜRITZ) 1

i.V.

N. Möller
Bürgermeister

Anlage 1 – Übersicht Zuordnung Straßen zu den Wahlbezirken